

1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES
FÜR DAS GELÄNDE „IM PAUSCHENBAUM“ IM FLUR 7

M 1:500

Rechtsgrundlagen

*Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I, S. 2986)

*Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I, S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I, S. 466)

*Planzeichenverordnung (PlanzV) in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I, S. 58)

*Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29.07.2009 (BGBl. I, S. 2542)

*Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I, S. 2986), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 28. März 2009 (BGBl. I, S. 643)

*Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I, S. 502), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 09. Dezember 2004 (BGBl. I, S. 3214)

*Wasserhaushaltsgesetz (WHG) Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585)

*Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), neugefasst durch Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I, S. 3830), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I, S. 2470)

*Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), neugefasst durch Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I, S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I, S. 2470)

*Verwaltungsverfahrensgesetz (VvFG), neugefasst durch Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I, S. 102), geändert durch Art. 4 Abs. 8 des Gesetzes vom 05. Mai 2004 (BGBl. I, S. 718)

*Bauordnung für das Saarland (LBO), Art. 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Saarländischen Bauordnungs- und Berufsrechts vom 18. Dezember 2004 (Amtsblatt S. 2606), geändert durch Gesetz vom 19. Mai 2004 (Amtsblatt S. 1498), eingearbeitet sind die Änderung durch das Verwaltungsstrukturreformgesetz vom 21. November 2007 (Amtsblatt S. 2393) und das Gesetz zur Modernisierung des saarl. Vermessungswesens, zur Umbenennung des Amtes für Landentwicklung, zur Änderung der Landesbauordnung und des Landeswaldgesetzes sowie zur Anpassung weiterer Rechtsvorschriften vom 21. November 2007 (Amtsblatt 2008 S. 278)

*Saarländisches Naturschutzgesetz (SNG) in der Fassung vom 05. April 2006 (Amtsblatt S. 726), zuletzt geändert durch Art. 10 Abs. 23 i. V. m. Art. 14 des Gesetzes Nr. 1632 zur Reform des saarländischen Verwaltungsstrukturen vom 21. November 2007 (Amtsblatt S. 2393)

*Saarländisches Wassergesetz (SWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 2004 (Amtsblatt S. 1994), geändert durch das Gesetz vom 05. April 2006 (Amtsblatt S. 726), zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 1678 vom 11. März 2009 (Amtsblatt S. 676)

*Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Saarland (SaarUVPG) in der Fassung vom 30. Oktober 2002 (Amtsblatt S. 2494), zuletzt geändert durch Art. 3 Abs. 2 i. V. m. Art. 4 des Gesetzes Nr. 1629 zur Regelung des Zuganges zu Umweltinformationen vom 12. September 2007 (Amtsblatt S. 2026)

Planzenzeichenerklärung

1 Abgrenzung von Baugebieten	
2 Geltungsbereich	
3 Bestehende Gebäude	
4 Bestehende Grundstücksgrenzen	
5 Baugrenze	
6 Reines Wohngebiet	
7 Allgemeines Wohngebiet	
8 Abgrenzung zur unterschiedlichen Nutzung	
9 Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Fläche	

1. Geltungsbereich	LAUT PLAN
2.1 Art der baulichen Nutzung Reines Wohngebiet zulässige Anlagen ausnahmeweise zulässige Anlagen	REINES WOHNGEBIE WOHNGEBAU KEINE
2.2 Allgemeines Wohngebiet Zulässige Anlagen ausnahmeweise zulässige Anlagen	ALLGEMEINES WOHNGEBIE WOHNGEBAU KEINE
3. Maß der baulichen Nutzung	Max: II 0,3
3.1 Zahl der Vollgeschosse	0,3
3.2 Grundflächenzahl	0,6
3.3 Geschossflächenzahl	ENTFÄLLT
3.31 bei 1-geschossiger Bauweise	ENTFÄLLT
3.32 bei 2-geschossiger Bauweise	ENTFÄLLT
3.4 Baumassenzahl	ENTFÄLLT
3.5 Grundfläche der baulichen Anlage	ENTFÄLLT
4 Bauweise	OFFENE, EINZELHÄUSER LAUT PLAN
5 Überbaubare und nicht überbaubare Grundfläche	LAUT PLAN
6 Stellung der baulichen Anlage	LAUT PLAN
7 Höhenlage der baulichen Anlagen	LAUT PLAN
8 Flächen für überdachte Stellplätze und Garagen sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken	INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN
9 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit, eines Erschließungsträgers oder eines beschränkten Personenkreises zu belasteten Flächen	LAUT PLAN

Kennzeichen von Flächen gemäß § 9 Abs. 3 BBauG

1 Flächen, bei deren Bebauung besondere Bauliche Vorkehrungen erforderlich sind

GESAMTER GELTUNGSBEREICH

2 Flächen, unter denen der Bergbau umgeht

GESAMTER GELTUNGSBEREICH**Landesamt für Kataster-, Vermessungs- und Kartenwesen**

Außenstelle Neunkirchen
Es wird bescheinigt, dass die im räumlichen Geltungsbereich der Änderung des Bebauungsplanes gelegenen Flurstücke hinsichtlich ihrer Grenzen und Bezeichnungen mit dem Liegenschaftskataster übereinstimmen. § 1 Abs. 2-PlanzV 90)

Verfahrensvermerke**Aufstellungsbeschluss**

Der Gemeinderat Illingen hat in seiner Sitzung am2012 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes für das Gelände „Im Pauschenbaum“ im Flur 7 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am2012 ortsüblich bekannt gemacht.
Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Beteiligungsverfahren

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde am2012 durchgeführt (§ 3 Abs. 1 BauGB).

Der Entwurf des Bebauungsplans hat mit der Begründung in der Zeit vom2012 bis einschließlich2012 während der allgemeinen Dienstzeiten Montag bis Freitag öffentlich ausliegen (§ 3 Abs. 2 BauGB). Ort und Dauer der Auslegung wurden mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben und dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können, am2012 durch Veröffentlichung ortsüblich bekannt gemacht.

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom2012 von der Auslegung benachrichtigt und um Stellungnahme zur Änderung des Bebauungsplans und zur Begründung gebeten (§ 4 Abs. 2 BauGB). Der Gemeinderat Illingen hat in seiner Sitzung am2012 die abgegebenen Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange geprüft. Das Ergebnis der Prüfung ist mit Schreiben vom2012 denjenigen, die Stellungnahmen abgegeben haben, mitgeteilt worden (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB).

Satzungsbeschluss

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes für das Gelände „Im Pauschenbaum“ im Flur 7 wurde in der Sitzung am2012 vom Gemeinderat Illingen als Satzung beschlossen (§ 10 BauGB). Der Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung (Teil A), dem Textteil (Teil B) und der Begründung.

Illingen, den2012

(König)
BürgermeisterAustellung
Die 1. Änderung des Bebauungsplanes für das Gelände „Im Pauschenbaum“ im Flur 7 wird hiermit als Satzung ausgefertigt.

Illingen, den2012

(König)
Bürgermeister

Bekanntmachung

Der Beschluss der Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes das Gelände „Im Pauschenbaum“ im Flur 7 sowie die Stelle, bei welcher der Plan mit Begründung auf Dauer während der Dienststunden von Jedermann eingesehen werden kann und bei der über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, wurden am2012 ortsüblich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt gem. § 10 Abs. 2 BauGB die 1. Änderung des Bebauungsplanes bestehend aus der Planzeichnung (A) und dem Textteil (B) sowie der Begründung in Kraft. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf die Fälligkeit und Erlöschen von Erschädigungsansprüchen hingewiesen worden.

Illingen, den2012

(König)
Bürgermeister